

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-352.15

Bregenz, am 22.03.2011

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
SMTP: e-Recht@bmf.gv.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2001 und die
Gewerbeordnung 1994 geändert werden; Entwurf
Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 2.3.2011, BMF-090103/0001-III/5/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Entgegen der Darstellung in den Erläuterungen entsteht für die Gewerbebehörden durch den vorliegenden Entwurf (insb. durch die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur regelmäßigen Absolvierung von Schulungen) ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

II. Zu Art. 2 (Änderung der Gewerbeordnung 1994)

Zu § 136a Abs. 3 und 4:

Nicht nachvollziehbar ist, dass gewerbliche Vermögensberater bei Einhaltung der Bedingungen des § 2 Abs. 1 Z. 15 WAG 2007 auch zu Tätigkeiten als Wertpapiervermittler (§ 94 Z. 77) im Sinne dieser Bestimmungen berechtigt sind, sofern sie den vorgesehenen Teil des Befähigungsnachweises und die vorgesehenen alle drei Jahre zu absolvierenden Schulungen oder ein Zertifikat einer entsprechenden akkreditierten Zertifizierungsstelle nachweisen (siehe § 136a Abs. 3 des Entwurfs), aber die Durchführung von Tätigkeiten gemäß § 1 Z. 20 WAG 2007 (gebundener Vermittler) nur zulässig ist, wenn die Tätigkeit eines Wertpapiervermittlers vom Gewerbewortlaut ausgenommen ist (siehe § 136a Abs. 4 des Entwurfs). Es sollte geprüft werden, ob eine analoge Regelung wie in § 137f GewO 1994 (der

Gewerbetreibende muss sich gegenüber dem Kunden deklarieren, in welcher Form er das Gewerbe ausübt) nicht ausreichend ist.

Unklar ist, ob als *Antrittsvoraussetzung* zusätzlich zum Nachweis „des vorgesehenen Teiles des Befähigungsnachweises“ auch „die vorgesehenen alle drei Jahre zu absolvierenden Schulungen oder ein Zertifikat einer entsprechend akkreditierten Zertifizierungsstelle“ nachzuweisen sind.

Generell sollte auf die gesetzliche Normierung von verpflichtend nachzuweisenden regelmäßigen Schulungen aus verwaltungsökonomischen Gründen (erhöhter Verwaltungsaufwand für die Behörde) verzichtet werden.

Zu § 136a Abs. 7:

Dass gewerbliche Vermögensberater in Hinkunft nach der Gewerbeordnung gegebenenfalls mehrere Haftpflichtversicherungen abschließen müssen (vgl. § 136a Abs. 7 des Entwurfs und § 137c GewO 1994), wird abgelehnt. Dies führt sowohl für den Gewerbetreibenden als auch für die Gewerbebehörden zu Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis und zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Angestrebt werden sollte eine einheitliche Haftungsabsicherung für das gesamte Betätigungsfeld des gewerblichen Vermögensberaters.

Im zweiten Satz sollte der Verweis auf die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 117 Abs. 8 bis 10 durch eigene Bestimmungen für gewerbliche Vermögensberater – im Sinne einer nachvollziehbaren Rechtslage – ersetzt werden. Durch die vorgesehene Änderung müsste im § 87 eine entsprechende Bestimmung – analog zu § 87 Abs. 1 Z. 4a – aufgenommen werden.

Zu § 136b Abs. 1 und 2:

Unklar ist, ob als *Antrittsvoraussetzung* zusätzlich zum Nachweis „des vorgesehenen Teiles des Befähigungsnachweises“ auch „die vorgesehenen alle drei Jahre zu absolvierenden Schulungen oder ein Zertifikat einer entsprechend akkreditierten Zertifizierungsstelle“ nachzuweisen sind. Generell sollte auf die gesetzliche Normierung von verpflichtend nachzuweisenden regelmäßigen Schulungen schon aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet werden.

Zu § 138 Abs. 4:

Kritisch hinterfragt wird, warum der gewerbliche Vermögensberater im Unterschied zum Versicherungsvermittler weiterhin im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung - unter den in § 136a Abs. 3 und 4 festgelegten Bedingungen - zu Tätigkeiten als Wertpapiervermittler (§ 94 Z. 77) berechtigt ist. Der Versicherungsvermittler muss nach dem vorliegenden Entwurf im Unterschied zum gewerblichen Vermögensberater

eine eigene Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit des Wertpapiervermittlers (§ 94 Z 77) erlangen.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
2. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
3. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
4. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
7. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
8. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
9. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
10. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
11. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
14. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:

- post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
25. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
26. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
29. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
30. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
31. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at

	<p style="text-align: center;">Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--